

FISCHEREIREGLEMENT

(vom 1. Dezember 1998)¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung über die Fischerei²⁾,
beschliesst:

1. Abschnitt: **Schutzvorschriften**

Artikel 1 Fangzeiten

Die jährlichen Fangzeiten der Fischerei dauern unter Vorbehalt der Schonzeiten und Schongebiete sowie der Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee³⁾:

- a) in den Fliessgewässern vom 15. April bis 30. September;
- b) in den Berg- und Stauseen, ausgenommen dem Göscheneralpstausee, vom 1. Juni bis 30. September;
- c) im Göscheneralpstausee vom 1. Juni bis 30. November;
- d) im Seelisbergersee vom 16. Mai bis 31. Dezember;
- e) im Urnersee vom 1. Januar bis 31. Dezember

Artikel 2 Schleikverbot

Das Schleiken mit Tiefseeschleike, Seehund, Downrigger, Angelrute oder anderen Fanggeräten ist in der Zeit vom 1. November bis 25. Dezember verboten.

Artikel 3 Schongebiete

Als Schongebiete gelten:

- a) Urnersee: Südlich der Linie Bootsbetrieb Kaufmann (Flüelen) in gerader Richtung bis zum Einlauf des Gigenbaches (Bolzbach), in der Zeit vom 1. März bis 15. Mai;
- b) Urnersee: Das Befahren mit Fischerbooten und das Fischen südlich der Vogelinsel, der drei Naturschutzinseln und der drei Badeinseln vor dem Gebiet «Mississippi» im Reussdeltagebiet ist verboten;⁴⁾

¹⁾ AB vom 18. Dezember 1998.

²⁾ RB 40.3211

³⁾ RB 40.3231

⁴⁾ Fassung gemäss RRB vom 20. Dezember 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006 (AB vom 6. Januar 2006).

40. 3215

(Mai 2006)

- c) Urnersee: Vor den drei Mündungsbereichen der Reuss und vor dem Gebiet «Mississippi» im Reussdeltagebiet ist mit den Fischerbooten ein Mindestabstand von 50 Metern gegenüber dem Ufer, den natürlich entstandenen Inseln und Kiesbänken sowie den künstlich geschaffenen Naturschutzinseln und Badeinseln einzuhalten, in der Zeit vom 16. Mai bis 31. Juli;¹⁾
- d) alle Fliessgewässer und Gräben in den Zonen I (Naturschutzzone) und II (Naturschutzumgebungszone) im Reussdeltagebiet gemäss dem Reglement vom 19. August 1985 über den Schutz des Südufers des Urnersees²⁾ sowie in der Reuss nördlich der Holzbrücke des Weges der Schweiz;
- e) Dorfbach: Nördlich der Seilbahntalstation Eggberge;
- f) Giessen, Altdorf: Nördlich der Unterquerung der Bahnhofstrasse, Flüelen;
- g) Klostergraben, Seedorf: Vom Abwasserpumpwerk Seedorf bis zur Einmündung in den Urnersee;
- h) Stille Reuss, Rynächt, Schattdorf: Von der Quelle im eingefriedeten Gebiet der eidgenössischen Magazine bis zur Gotthardstrasse;
- i) Schützenbrunnen, Silenen: Von der Quelle bis Einlauf in die Reuss;
- k) Polenschachen: Südlich von Erstfeld;
- l) Männigenreussli: Nördlich des Butzen bei Amsteg;
- m) Bätzgraben: Tendlen bis Einlauf in die Reuss bei Andermatt;
- n) Dürstelenbach: Vom Geschiebesammler bis zur Einmündung in die Reuss;
- o) Fleischackergraben: Tristelböden bis Einlauf in die Furkareuss bei Andermatt;
- p) Fischgraben, Zumdorf: Zwischen Wyden und Schmidigen.

Artikel 4³⁾ Schonzeiten

1 Die Schonzeiten für die nachstehend aufgeführten Fische dauern:

- a) Forelle in Fliessgewässern,
ausser im Fätschbach 1. Oktober bis 14. April¹⁾
- abis) Forelle im Fätschbach 1. Oktober bis 30. April⁴⁾
- b) Forelle im Urnersee 1. Oktober bis 25. Dezember
- c) Forelle in Bergseen 1. Oktober bis 31. Mai
- d) Namaycush-Forelle 1. Oktober bis 31. Mai
- e) Bachsaibling 1. Oktober bis 14. April

¹⁾ Fassung gemäss RRB vom 20. Dezember 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006 (AB vom 6. Januar 2006).

²⁾ RB 10.5110

³⁾ Fassung gemäss RRB vom 18. November 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2003 (AB vom 28. November 2003).

⁴⁾ Eingefügt durch RRB vom 20. Dezember 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006 (AB vom 6. Januar 2006).

f) Seesaibling im Urnersee	1. Oktober bis 25. Dezember
g) Seesaibling in Bergseen	1. Oktober bis 31. Mai
h) Äsche	1. Januar bis 31. Dezember ¹⁾
i) Hecht	1. März bis 15. Mai
k) Albeli	1. Oktober bis 25. Dezember
l) Balchen	15. Oktober bis 25. Dezember
m) Blaufelchen	15. Oktober bis 25. Dezember

² Für den einheimischen Krebs gilt ein uneingeschränktes ganzjähriges Fangverbot.

Artikel 5²⁾ Fangmindestmasse

Die nachstehend aufgeführten Fische müssen, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, mindestens folgende Länge aufweisen:

a) Bachforelle, in den folgenden Fließgewässern: Reuss vom Urnersee bis Göschenen, Dorfbach, Giessen, Stille Reuss, Walenbrunnen, Gangbach Schattdorf, Palanggenbach, Bockibach, Göscheneralpreuss	24 cm ¹⁾
a ^{bis}) Bachforelle, im Fätschbach	25 cm ³⁾
a ^{ter}) Bachforelle, in allen übrigen Fließgewässern	22 cm ³⁾
b) Regenbogenforelle in Fließgewässern	24 cm
c) Seeforelle in Fließgewässern	35 cm
d) Bach-, Regenbogen- und Seeforelle im Urnersee	35 cm
e) Bach- und Regenbogenforelle in Bergseen	24 cm
f) Namaycush-Forelle	30 cm ¹⁾
g) Bachsaibling	24 cm
h) Seesaibling im Urnersee	22 cm
i) Seesaibling in Bergseen	24 cm
k) Äsche	30 cm
l) Hecht	50 cm
m) Albeli	22 cm
n) Balchen	30 cm
o) Blaufelchen	30 cm
p) Barsch (Egli)	15 cm
q) Zander	40 cm
r) Aal	50 cm

¹⁾ Fassung gemäss RRB vom 20. Dezember 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006 (AB vom 6. Januar 2006).

²⁾ Fassung gemäss RRB vom 5. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 15. November 2002).

³⁾ Eingefügt durch RRB vom 20. Dezember 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006 (AB vom 6. Januar 2006).

40. 3215

(Mai 2006)

Artikel 6¹⁾ Tagesfangbeschränkung

Von den nachstehend aufgeführten Fischarten dürfen im Tag insgesamt nicht mehr als sechs Fische gefangen werden:

- a) Forelle in Fliessgewässern;
- b) Forelle im Urnersee;
- c) Forelle in Bergseen;
- d) Namaycush-Forelle;
- e) Bachsaibling;
- f) Seesaibling in Bergseen;
- g) ...²⁾

2. Abschnitt: Fanggeräte und Fangmethoden

Artikel 7 Gemeinsame Bestimmungen für die Fliessgewässer, Berg- und Stauseen und den Seelisbergersee

1 Erlaubt ist das Fischen vom Ufer aus mit einer von der Hand geführten Angelrute je Patentinhaberin oder Patentinhaber unter Verwendung eines natürlichen oder künstlichen Köders, nämlich

- a) das Fliegenfischen mit maximal drei Fliegen, Nymphen oder Streamer, mit oder ohne Schwimmkörper;
- b) das Grund- oder Zapfenfischen;
- c) das Spinnfischen.

2 Für das Grund- und Zapfenfischen ist nur die einfache Angel erlaubt.

3 Die Verwendung des Feumers ist zur Landung gehakter Fische erlaubt.

4 Folgende Fangmethoden oder -geräte sind verboten:

- a) explosive, betäubende oder sonstwie schädliche Stoffe;
- b) elektrischer Strom;
- c) Waffen, Harpunen, Fischgabeln, Schlingen;
- d) der Tauchfischerei dienende Geräte;
- e) chemische und akustische Lockmittel;
- f) die Handfischerei;
- g) die Begünstigung des Fischfangs durch technische Vorkehren, die den Fischzug behindern oder die Abflussverhältnisse verändern;
- h) das absichtliche Fangen des Fisches an einem anderen Körperteil als dem Maul;
- i) die Verwendung von lebenden oder toten Köderfischen;
- k) die Verwendung von Quadratnetzen (Senknetzen).

¹⁾ Fassung gemäss RRB vom 5. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 15. November 2002).

²⁾ Aufgehoben durch RRB vom 20. Dezember 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006 (AB vom 6. Januar 2006).

Artikel 8¹⁾ Spezielle Bestimmungen für einzelne Gewässer

¹ In den Fliessgewässern, Berg- und Stauseen, ausgenommen dem Alpersee im Riemenstaldertal, sind Angeln mit Widerhaken verboten. Ganz ange-drückte Widerhaken sind den widerhakenlosen Angeln gleichgestellt.

² In den Berg- und Stauseen sowie im Seelisbergersee ist das Fischen mit Seehunden verboten.

³ Im Seelisbergersee ist das Fischen von einem immatrikulierten Boot aus erlaubt. Zusätzlich erlaubte Angelgeräte sind die Hegene. Die Hegene darf höchstens sechs an der Leitschnur angebrachte Seitenschnüre mit je einer einfachen Angel aufweisen. An Stelle der Hegene ist der Jucker erlaubt.²⁾

⁴ Im Urnersee verboten ist die Verwendung von Quadratnetzen (Senknetzen).

⁵ Im Urnersee erlaubt ist das Fischen vom Ufer aus mit höchstens zwei Angelruten je Patentinhaberin oder Patentinhaber, unter Verwendung eines natürlichen oder künstlichen Köders. Zusätzlich darf eine einfache Angelrute vom öffentlichen Ufer des Urnersees aus verwendet werden. Für die einfache Angelrute darf nur ein natürlicher Köder, unter Ausschluss lebender oder toter Fische, verwendet werden und die Verwendung von künstlichen Lockfischen sowie von Löffeln und Spinnern ist verboten. Die Angelrute ist dauernd zu beaufsichtigen.

⁶ Im Seelisbergersee erlaubt ist das Fischen vom Ufer aus mit höchstens einer von der Hand geführten Angelrute je Patentinhaberin oder Patentinhaber, unter Verwendung eines natürlichen oder künstlichen Köders. Zusätzlich darf eine einfache Angelrute vom öffentlichen Ufer des Seelisbergersees aus verwendet werden. Für die einfache Angelrute darf nur ein natürlicher Köder, unter Ausschluss lebender oder toter Fische, verwendet werden und die Verwendung von künstlichen Lockfischen sowie von Löffeln und Spinnern ist verboten. Die Angelrute ist dauernd zu beaufsichtigen.

⁷ Im Urnersee erlaubt ist die Schleppfischerei mit Seehunden, mit Tiefseeschleike oder mit maximal zehn Einzelschnüren. Dabei dürfen maximal zehn Köder verwendet werden. Bei Verwendung nur eines Seehundes sind maximal sechs Köderschnüre zwischen Boot und Seehund erlaubt. Die Verwendung von Seehund oder Tiefseeschleike bedarf eines Zusatzpatentes zum Jahrespatent. Erlaubt ist auch der Downrigger. Er gilt als Tiefseeschleike und erfordert ebenfalls ein Zusatzpatent zum Jahrespatent.

⁸ Im vorderen und hinteren Gwüest-Seelein, Göscheneralp, und im dazwischen liegenden Bachlauf ist ausschliesslich das Fliegenfischen mit maximal einer Fliege, einer Nymphe oder einem Streamer, ohne Schwimmkörper,²⁾ erlaubt.

¹⁾ Fassung gemäss RRB vom 19. Dezember 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001 (AB vom 22. Dezember 2000).

²⁾ Fassung gemäss RRB vom 20. Dezember 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006 (AB vom 6. Januar 2006).

40. **3215**

(Mai 2006)

⁹ In der Zeit vom 1. August bis zum 30. September ist es in den folgenden Gewässern verboten, bei der Sportfischerei die benetzte Kiessohle zu betreten: Dorfbach, Giessen, Klosterbach, Stille Reuss, Walenbrunnen.

¹⁰ In den Berg- und Stauseen, im Seelisbergersee sowie im vorderen und hinteren Gwüestseelein, Göscheneralp, ist das Fischen mit Wathosen verboten.

¹¹ ...1)

3. Abschnitt: **Weitere Bestimmungen**

Artikel 9 Private Fischgewässer

In nachstehenden Privatgewässern darf nur mit Erlaubnis der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der Pächterin oder des Pächters gefischt werden:

- a) Oberalpsee, Andermatt;
- b) Arnisee, Gurtnellen;
- c) Schweigmatt, Isenthal (Bach und Seelein).

Artikel 10 Ausweispflicht

¹ Die Fischerin oder der Fischer ist verpflichtet, die Patentkarte und einen amtlichen Personenausweis mit Foto auf sich zu tragen.

² Die Fischerin oder der Fischer hat die Papiere den Aufsichtsorganen und den betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern vorzuweisen.

Artikel 11 Fischfangstatistik

¹ Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber ist verpflichtet, die Fischfangstatistik bis zum 31. Januar des folgenden Jahres der Standeskanzlei ausgefüllt abzugeben, selbst wenn nichts gefangen wurde.

² Bei zu später oder keiner Abgabe der Fischfangstatistik verfällt das Depot zugunsten des Fischereifonds.

³ Das Fischerpatent kann erst erneuert werden, wenn die Fischfangstatistik eingereicht worden ist.

⁴ Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber ist verpflichtet, die Fischfangstatistik auf der Patentrückseite auszufüllen. Dabei ist jeder gefangene Fisch sofort mit einem Strich in der Tabelle einzutragen, zusammen mit dem Fangdatum und der Nummer des Fanggewässers. Die Einträge sind ausschliesslich mit Filz- oder Kugelschreiber vorzunehmen.

¹) Aufgehoben durch RRB vom 20. Dezember 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006 (AB vom 6. Januar 2006).

Artikel 12 Zuschläge zur Patentgebühr

¹ Der Beitrag an den Fischbesatz nach Artikel 32 der Verordnung über die Fischerei¹⁾ beträgt:

a) für das Berufsfischerpatent	Fr. 150.—
b) für das Jahrespatent für Erwachsene	Fr. 85.—
c) für das Jahrespatent für Jugendliche	Fr. 25.—
d) für das Monatspatent für Erwachsene	Fr. 70.—
e) für das Halbmonatspatent für Erwachsene	Fr. 60.—
f) für das Wochenpatent für Erwachsene	Fr. 50.—
g) für das 2-Tagespatent für Erwachsene	Fr. 0.—
h) für das 1-Tagespatent für Erwachsene	Fr. 0.—
i) für das Monatspatent für Jugendliche (Jugendpatent 1)	Fr. 10.—
k) für das Monatspatent für Jugendliche (Jugendpatent 2)	Fr. 15.—
l) für das 2-Tagespatent für Jugendliche	Fr. 0.—
m) für das 1-Tagespatent für Jugendliche	Fr. 0.—

² Die Kanzleigebür beträgt:

a) für die Patente nach Buchstabe a – b je	Fr. 25.—
b) für die Patente nach Buchstabe c – f je	Fr. 15.—
c) für die Patente nach Buchstabe g – m je	Fr. 5.—

³ Das Depot für die Fischfangstatistik beträgt Fr. 30.—.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Fischereireglement vom 4. Februar 1985²⁾ wird aufgehoben.

Artikel 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Es unterliegt der Genehmigung des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation³⁾.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Peter Mattli
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 40.3211

²⁾ RB 40.3215

³⁾ Vom UVEK genehmigt am 20. Juli 1999.